



## **ESTO BEGRÜSST DIE KLARSTELLUNG DER KOMMISSION, DASS AUF KUNSTRASENSPIELFELDERN ALS FÜLLMATERIAL EINGESETZTES GUMMIGRANULAT GEMÄSS DER REACH-VERORDNUNG ALS GEMISCH BETRACHTET WIRD**

**Brüssel, 26. Mai 2016** – Der Europäische Kunstrasenverband (European Synthetic Turf Organisation, ESTO) begrüßt die von der Europäischen Kommission bekanntgegebene Klarstellung, in der bestätigt wird, dass es sich gemäß der REACH-Verordnung bei auf Kunstrasenspielfeldern als Füllmaterial eingesetztem Gummigranulat um ein „Gemisch“ handelt, und dass es folglich nicht unter den Anwendungsbereich der gegenwärtigen Beschränkung für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) gemäß Anhang XVII Eintrag 50 Absatz 5 fällt, da sich diese ausschließlich auf „Erzeugnisse“ bezieht.

Diese Klarstellung geht aus der am 8. März 2016 in Brüssel abgehaltenen Versammlung der für die REACH- und CLP-Verordnung zuständigen Behörden (CARACAL) und der Kommission hervor. Im Rahmen dieser Zusammenkunft wurde erörtert, ob das als Füllmaterial in Kunstrasenfeldern eingesetzte Gummigranulat, das aus der Wiederverwertung von Altreifen gewonnen wird, unter den Anwendungsbereich von Anhang XVII Eintrag 50 Absatz 5 der REACH-Verordnung (Beschränkung bezüglich PAK in für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebrachten Erzeugnissen) fällt. Schließlich wurde festgestellt, dass es sich bei dem Gummigranulat, das als Füllmaterial für Kunstrasenfelder verwendet wird, um ein „Gemisch“ handelt.

Als Gemisch fällt Gummigranulat folglich nicht unter die Beschränkung für PAK gemäß Anhang XVII Eintrag 50 Absatz 5, jedoch schon unter die allgemeine Beschränkung gemäß Anhang XVII Eintrag 28 der REACH-Verordnung.

Daher rät ESTO Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Käufern von Kunstrasensystemen, in denen Gummigranulat als Füllmaterial (bzw. diesbezüglich jegliche andere Art von Füllmaterial) integriert ist, von dem jeweiligen Zulieferer eine Konformitätsbescheinigung anzufordern, in welcher bestätigt wird, dass das integrierte Gummigranulat die allgemeine Beschränkung gemäß Anhang XVII Eintrag 28 der REACH-Verordnung erfüllt.

**Der Europäische Kunstrasenverband (European Synthetic Turf Organisation, ESTO)** wurde mit dem Ziel gegründet, die hochwertige Qualität von Kunstrasen zu sichern und Informationen bereitzustellen, um Kunden und Endnutzern bei der Wahl des für sie am besten geeigneten Kunstrasensystems zu unterstützen. ESTO besitzt eine privilegierte Position für Forschungseinrichtungen/Hochschulen, Endnutzer (Vereine, Ligen, Sportverbände) sowie die Industrie. Als Verband führt ESTO verschiedene Interessenträger zusammen, um gemeinsam über die Zukunft der Kunstrasenindustrie zu diskutieren, zu debattieren und Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu betreiben.

ESTO ist eine gemeinnützige Organisation und bietet neutrale und unparteiische Informationen zur Förderung von Kunstrasensystemen und zur Hervorhebung ihrer zahlreichen Wettbewerbs- und Nutzensvorteile. ESTO bildet ein Forum für den Austausch und die Förderung der Kommunikation zwischen allen Parteien der gesamten Geschäftskette, von Herstellern bis hin zu Architekten, Monteuren, Bauunternehmern, Prüfinstituten sowie insbesondere Endverbrauchern.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Nigel Fletcher  
Vorstandsvorsitz

Natasja Faelens  
Verwaltungsleitung – [Natasja@theesto.com](mailto:Natasja@theesto.com)